



Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch – Kressbronn a. B. – Langenargen

Haushaltssatzung

des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 10. November 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.948.200
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 1.948.200
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2.) von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3. und 1.6) von	0

2.	Im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.945.200
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 1.809.200
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1. und 2.2.) von	136.000

2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 430.900
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 430.900
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Summe aus 2.3. und 2.6) von	- 294.700
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 294.900

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird

festgesetzt auf	0 Euro
davon für die Ablösung von inneren Darlehen	0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	100.000 Euro
---	--------------

§ 5 Verbandsumlagen

Als anteilige Kostenbeträge (Zuweisungen) werden vorläufig festgesetzt:

Ergebnishaushalt: **Gemeinde Eriskirch**

Verlustabdeckung	249.146 Euro
Gemeinde Kressbronn a. B.	
Verlustabdeckung	519.674 Euro
Gemeinde Langenargen	
Verlustabdeckung	469.380 Euro

Finanzhaushalt:	Gemeinde Eriskirch	
	Investitionsumlage	0 Euro
	Gemeinde Kressbronn a. B.	
	Investitionsumlage	0 Euro
	Gemeinde Langenargen	
	Investitionsumlage	0 Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 5 Abs. 2 S. 1 GKZ in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2025 gemäß § 18 GKZ i. V. m. §§ 81, 83, 86, 87 und 89 GemO bestätigt und die Genehmigung erteilt.

Hinweis zur Einsichtnahme

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 des Gemeindeverwaltungsverbands Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen liegen von Montag, 15.12.2025 bis einschließlich Dienstag, 23.12.2025, im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B., Amt für Gemeindefinanzen, Hauptstraße. 19, 88079 Kressbronn a. B. während den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Falls Sie eine Erläuterung wünschen, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Kressbronn a. B., 09.12.2025

gez. Arman Aigner
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender